
Reglement zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBGR)

Vom 23. Juni 1997 (Stand 1. Januar 2019)

Der Regierungsrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 104 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG, SR [642.11](#)),

beschliesst:

1 Organisation

Artikel 1 * Behörden

¹ Die Durchführung der direkten Bundessteuer wird folgenden Steuerbehörden übertragen:

- a) dem Amt für Steuern
- b) dem Amt für Finanzen
- c) den Einwohnergemeinden
- d) der Finanzdirektion
- e) der kantonalen Steuerkommission
- f) dem Obergericht

Artikel 2 Kantonale Verwaltung für die direkte Bundessteuer

¹ Das Amt für Steuern ist die kantonale Verwaltung für die direkte Bundessteuer. Es leitet und überwacht den Vollzug und die einheitliche Anwendung des DBG.

² Das Amt für Steuern vollzieht die nach DBG der kantonalen Verwaltung für die direkte Bundessteuer übertragenen Aufgaben.

Artikel 3 Anwendung des kantonalen Rechts

¹ Soweit das Bundesrecht und dieses Reglement die Organisation und das Verfahren nicht ausdrücklich anders regeln, sind die Bestimmungen des Gesetzes über die direkten Steuern im Kanton Uri (StG, RB [3.2211](#)) sinngemäss anwendbar.

2 Veranlagung und Rechtsmittelverfahren**Artikel 4** Veranlagungsbehörden

¹ Das Amt für Steuern veranlagt die natürlichen und juristischen Personen, soweit nicht andere Behörden zuständig sind. *

² ... *

³ Die Quellensteuern werden im gleichen Verfahren veranlagt wie die Quellensteuern des Kantons und der Gemeinden. Das Amt für Steuern überwacht die Veranlagung der Quellensteuern. *

Artikel 4a *...**Artikel 5** Rechtsmittelinstanzen

¹ Die kantonale Steuerkommission entscheidet über Einsprachen gegen Steuerveranlagungen, Bussen und Nachsteuern sowie gegen Verfügungen über Bestand und Umfang der Quellensteuer, die nicht im sinngemäss anwendbaren Vorverfahren gemäss Artikel 202 des Gesetzes über die direkten Steuern im Kanton Uri² durch das Amt für Steuern erledigt werden konnten. Das Einspracheverfahren ist kostenfrei.

² Das Obergericht ist die kantonale Steuerrekurskommission. Es entscheidet über Beschwerden gegen Entscheide der kantonalen Steuerkommission. Die Verfahrenskosten richten sich nach den entsprechenden kantonalen Vorschriften. *

Artikel 6 Rechtsmittel im Quellensteuerverfahren

¹ Die Einsprache und die Verwaltungsgerichtsbeschwerde nach kantonalem Recht gegen einen streitigen Quellensteuerabzug gelten auch als Einsprache und Beschwerde gegen den in der Quellensteuer enthaltenen Anteil der direkten Bundessteuer.

3 Inventarisierung

Artikel 7 Inventarbehörde

¹ Für die Errichtung des Inventars und die Siegelung beim Tode einer steuerpflichtigen Person nach den Artikeln 154 bis 159 DBG sind die Einwohnergemeinden zuständig.

4 Bezug und Erlass der Steuer

Artikel 8 * Bezugsbehörden

¹ Die zuständige Einwohnergemeinde bezieht die direkte Bundessteuer für die natürlichen Personen, einschliesslich Nachsteuern, Zinsen, Bussen, Kosten und Gebühren. Sie kann mit Zustimmung der Finanzdirektion den gesamten Steuerbezug einer anderen Behörde übertragen.

² Das Amt für Finanzen bezieht die direkte Bundessteuer für die juristischen Personen, einschliesslich Nachsteuern, Zinsen, Bussen, Kosten und Gebühren.

³ Die Vorschriften der kantonalen Gebührenverordnung (RB [2.2512](#)) und des Gebührenreglements (RB [3.2521](#)) sind sinngemäss anzuwenden.

⁴ Der Bezug der Quellensteuern wird den Einwohnergemeinden übertragen. Das Amt für Steuern überwacht den Bezug.

Artikel 9 * Abrechnung

¹ Das Amt für Finanzen rechnet mit der zuständigen Behörde des Bundes über die bezogenen direkten Bundessteuern ab.

² Das Amt für Steuern ermittelt die kantonalen Anteile an der direkten Bundessteuer von steuerpflichtigen Personen mit Steuerobjekten in mehreren Kantonen und rechnet darüber mit den anderen Kantonen ab.

³ Die Einwohnergemeinden erstellen eine Abrechnung über die bezogenen Quellensteuern und rechnen darüber mit dem Amt für Steuern jährlich ab.

Artikel 10 * Steuererlass

¹ Das Amt für Steuern entscheidet über Gesuche um Erlass der direkten Bundessteuer.

5 Steuerstrafrecht**Artikel 11** *Verletzung von Verfahrenspflichten und Steuerhinterziehung

¹ Das Amt für Steuern verfolgt die Verletzung von Verfahrenspflichten und Steuerhinterziehungen. Es veranlagt die Nachsteuern, setzt die Bussen fest und auferlegt die Kosten.

Artikel 12 Steuervergehen

¹ Der Steuerbetrug und die Veruntreuung von Quellensteuern werden vom Amt für Steuern der zuständigen Behörde angezeigt.

² Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen über die ordentliche Strafrechtspflege.

6 Schlussbestimmungen**Artikel 13** Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Das Reglement zum Bundesratsbeschluss über die Erhebung einer direkten Bundessteuer vom 26. Juni 1989 wird aufgehoben.

Artikel 14 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Juli 1997 in Kraft.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
23.06.1997	01.07.1997	Erlass	Erstfassung	AB 04.07.1997
02.10.2001	01.01.2001	Artikel 4 Abs. 1	geändert	AB 12.10.2001
02.10.2001	01.01.2001	Artikel 4 Abs. 2	aufgehoben	AB 12.10.2001
02.10.2001	01.01.2001	Artikel 4a	eingefügt	AB 12.10.2001
02.10.2001	01.01.2001	Artikel 5 Abs. 2	geändert	AB 12.10.2001
02.10.2001	01.01.2001	Artikel 11	totalrevidiert	AB 12.10.2001
04.12.2018	01.01.2019	Artikel 1	totalrevidiert	AB 14.12.2018
04.12.2018	01.01.2019	Artikel 4 Abs. 3	geändert	AB 14.12.2018
04.12.2018	01.01.2019	Artikel 4a	aufgehoben	AB 14.12.2018
04.12.2018	01.01.2019	Artikel 8	totalrevidiert	AB 14.12.2018
04.12.2018	01.01.2019	Artikel 9	totalrevidiert	AB 14.12.2018
04.12.2018	01.01.2019	Artikel 10	totalrevidiert	AB 14.12.2018

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	23.06.1997	01.07.1997	Erstfassung	AB 04.07.1997
Artikel 1	04.12.2018	01.01.2019	totalrevidiert	AB 14.12.2018
Artikel 4 Abs. 1	02.10.2001	01.01.2001	geändert	AB 12.10.2001
Artikel 4 Abs. 2	02.10.2001	01.01.2001	aufgehoben	AB 12.10.2001
Artikel 4 Abs. 3	04.12.2018	01.01.2019	geändert	AB 14.12.2018
Artikel 4a	02.10.2001	01.01.2001	eingefügt	AB 12.10.2001
Artikel 4a	04.12.2018	01.01.2019	aufgehoben	AB 14.12.2018
Artikel 5 Abs. 2	02.10.2001	01.01.2001	geändert	AB 12.10.2001
Artikel 8	04.12.2018	01.01.2019	totalrevidiert	AB 14.12.2018
Artikel 9	04.12.2018	01.01.2019	totalrevidiert	AB 14.12.2018
Artikel 10	04.12.2018	01.01.2019	totalrevidiert	AB 14.12.2018
Artikel 11	02.10.2001	01.01.2001	totalrevidiert	AB 12.10.2001